

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# PIONIER

**Offizielles Organ des Eidgenössischen Militärfunkerverbandes (EMFV)  
Organe officiel de l'Association fédérale des radiotélégraphistes militaire  
und der Vereinigung Schweizerischer Feldtelegraphenoffiziere**

*Redaktion und Administration des „Pionier“ (Einsendungen, Abonnements und Adressänderungen): Breitensteinstrasse 22, Zürich 6 - Postcheckkonto VIII 15666. - Der „Pionier“ erscheint monatlich - Redaktionsschluss am 20. des Monats. - Jahres-Abonnement: Mitglieder Fr. 2.50, Nichtmitglieder Fr. 3.-. Druck und Inseratenannahme: Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.G. Zürich 4, Stauffacherquai 36 bis 38, Stauffacherplatz 3 - Telephon 51.740*

## **Landschaden.**

(Schluss)

Von H. Zehnder, Oblt. Fk. Kp. 3, Zürich.

Kein Schadenersatz wird geleistet:

- a) Für Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Eigentümers selbst hervorgerufen worden ist;
- b) für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wo kein sichtbarer Schaden erfolgt ist;
- c) für die den Grundeigentümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiedurch entgangenen Gewinne;
- d) für Schaden an Wildbestand;
- e) für Schaden, der nicht während der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist geltend gemacht wird.

### *Ermittlung der Schadensansprüche:*

Im allgemeinen ist bei der Ermittlung der Schadensansprüche folgendes zu beobachten:

In erster Linie ist festzustellen, ob der Schaden durch die Truppe verursacht oder ob derselbe durch höhere Gewalt (Hagel etc.) oder durch die Geschädigten selbst verschuldet oder vergrößert wurde.

Bei der Bewertung des Landschadens muss der Kulturwert, d. h. die Güte und Lage des Bodens (nass oder trocken, hoch oder tief gelegen, gute oder schlechte Sonnenlage) durch Klassifikation nach Ertragsfähigkeit, der Art der Bestellung (Natur-